jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/8 1Ob137/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1964

Norm

ABGB §238
ABGB §262
AußStrG §203 ff
AußStrG §217
JWG §18 Z7

Rechtssatz

Es ist mit §§ 238, 262 ABGB offenbar unvereinbar, eine von einem solchen Dritten dem Gericht übermittelte Abrechnung, solange sich der Vormund nicht mit ihr identifiziert hat, als Abrechnung (Schlußrechnung) zu behandeln, durch einen Sachverständigen (auf Kosten des Mündels) überprüfen zu lassen und dergleichen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 137/64
  Entscheidungstext OGH 08.10.1964 1 Ob 137/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0099278

Dokumentnummer

JJR_19641008_OGH0002_0010OB00137_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at